

## **Beitragsordnung**

### **der Studierendenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 05.07.2010**

**in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der**

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen**

**vom 12.06.2013**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 669), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 157,31 €, ab dem Sommersemester 2014 157,63 €, ab dem Sommersemester 2015 9,66 €
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
  - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
    - a) den AStA 3,90 €, ab dem Sommersemester 2014 4,60 €
    - b) den Studierendensport 1,17 €
    - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,40 €
    - d) den Studentischen Hilfsfonds 0,30 €, ab dem Sommersemester 2015 0,80 €
    - e) das Hochschulradio 0,50 €
    - f) das Schwulenprojekt der Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €
  - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
  - 3.) als Mobilitätsbeitrag
    - a) für die Fahrtberechtigung 104,80 €, ab dem Sommersemester 2014 102,42 €, ab dem Sommersemester 2015 0,00 €
    - b) für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 44,00 €, ab dem Sommersemester 2014 46,00 €, ab dem Sommersemester 2015 0,00 €
    - c) für den Mobilitäts-Härtefonds 0,05 €, ab dem Sommersemester 2015 0,00 €

## **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
  - a) mit der Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung,
  - c) mit der Beurlaubung.

- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
  - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
  - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses**

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17.04.2013 und der Zustimmung des Rektorats vom 05.06.2013.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.06.2013

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg